Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 50

Artikel: Anstriche für Zink

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anstriche für Zink.

(Beziehung genommen, auf wiederholte Anfragen aus dem Leserkreis.)

Da gewöhnliche Farbenanstriche sich erfahrungsgemäß für Zink nicht gut eignen, bezw. auf diesem Metalle nicht von langer Dauer sind, hat die Gesellschaft Altenberg, Vieille Montagne, einen neuen Anstrich hergestellt, welcher sowohl wetterfest als gefällig von Ansehen ist, wie dies durch verschiedene Probeobjekte, welche bereits mehrere Jahre erfolgreich allen Witterungseinflüssen Stand gehalten haben, erwiesen ist.

Die braune Farbe, welche sich auch abtönen läßt, besteht aus einem feinen, metallischen Pulver, welches die Firma Schröder & Stadelmann in Oberlahnstein a. Rhein unter der Bezeichnung „Farbpulver für elastischen Zinkanstrich" herstellt.

1 Kilo Farbpulver mischt man mit 1 Kilo ungekochtem Leinöl und 40 Gramm Siccativ. Dieses Siccativ wird aus 1 Kilo harzsaurem Mangan und 2 Kilo Terpentingeist kalt zusammengemischt.

1 Kilo Farbpulver genügt, um ca. 15 Quadratm. Zinkfläche zweimal zu streichen.

Das Farbpulver wird zuerst mit gewöhnlichem, ungekochtem Leinöl durch einfaches Umrühren angemacht, wobei nur zu beachten ist, daß sich keine Körner bilden dürfen. Es ist empfehlenswert, wenig Farbe auf einmal anzureiben, ein niedriges Gefäß dazu zu verwenden und jedesmal mit dem Pinsel umzurühren, ehe man etwas Farbe nimmt, weil das Oel in Folge der Schwere des Pulvers schon nach ganz kurzer Zeit obenauf schwimmt. Gefäß und Pinsel müssen vor Gebrauch gut gereinigt werden. Wesentlich ist es, ganz wenig Farbe am Pinsel zu haben und sehr dünn aufzutragen, da die Farbe sonst abläuft. Um die Pinselstriche zu verwischen, welche je nach der Beleuchtung der gestrichenen Fläche sichtbar werden, muß der Anstrich mit einem dicken, trockenen Pinsel betupft werden.

Es ist unbedingt erforderlich, daß dieser Anstrich schnell trocknet; derselbe ist daher im Freien nur während der guten Jahreszeit an regenfreien Tagen vorzunehmen — er bleibt auf die Dauer elastisch.

Eine Vorbedingung für die Haltbarkeit des elastischen Farbanstriches ist die vollkommene Oxydation der zu streichenden Zinkfläche. Es ist daher durchaus notwendig, mit dem Anstrich zu warten, bis neues Zinkblech oxydiert ist oder eine künstliche Oxydation vorzunehmen. Um letztere hervorzurufen, ohne das Metall durch zu starke Säurelösung zu beschädigen, bedient man sich folgenden bewährten Mittels; man löst:

1 Teil Kupferchlorid,
1 „ salpetersaures Kupfer,
1 „ Salmiak

in 64 Teilen Wasser auf und setzt dieser Mischung
1 Teil Salzsäure zu.

Diese Flüssigkeit wird mit einem reinen Pinsel auf das neue Zinkblech gestrichen und gibt demselben nach 12 bis 24 Stunden eine graue Färbung. Der nicht haftende Niederschlag wird nach Ablauf dieser Frist abgebürstet; die elastische Farbe wird dann möglichst dünn aufgetragen. Es sind für derart präparierte Flächen zwei Striche erforderlich, während bei einer natürlich oxydierten Fläche ein Strich genügt, da die Oxydation rauher ist und die Farbe etwas dicker aufgetragen werden kann, ohne daß ein Ablaufen derselben zu befürchten ist. Die betreffende Fläche muß vorher durch Abbürsten sorgfältig von Staub und Schmutz gereinigt werden.

Der vorbeschriebene elastische Anstrich hat einen braunen Ton, während ein unelastischer, schwarzer oder bleifarbiger durch Graphitfarbe erreicht wird. Letztere hat sich schon seit langen Jahren als unbedingt haltbar für Zink erwiesen, vorausgesetzt, daß der betreffende Anstrich regelrecht auf bereits oxydiertem Metalle vorgenommen wurde.

Bestandteile der Farbe: 600 Gramm Graphit auf 1 Liter Essig.

Ein Strich genügt, um bereits oxydiertem, sorgfältig abgebürstetem Zinkblech eine dunkle Färbung zu geben, während neues Zinkblech vorher (wie oben angegeben) abgebeizt und mit zwei Strichen versehen werden muß. Der Graphitanstrich ist nur bei gutem Wetter vorzunehmen und trocknet schon nach einigen Stunden; vor vollständigem Antrocknen und selbst in den nächsten 24 Sunden sollte kein Regen oder Tau darauf fallen.

W.

Man soll lernen, wo und was man lernen kann!

Unter diesem Motto ist die nachstehende Notiz in Sachen der Bauforderung nicht ohne Bedeutung auch für die Interessenten der Schweiz.

Der deutsche Gesetzentwurf wegen Schutz der Bauforderungen.

Der neueste Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Bauforderungen bringt einige bedeutende Verbesserungen gegenüber den älteren Entwürfen von 1897 und 1901. So ist die Oeffentlichkeit der Bauverträge fortgefallen; ferner sollen die Baulieferanten denselben Schutz genießen wie die Bauhandwerker. Wichtig ist auch die neue Bestimmung, daß durch Hinterlegung von 1/5 der Baukostensumme zur Sicherung der Baugläubiger die Anwendung des Gesetzes auf einen Bau wie den Bauherrn vermieden werden kann. Im ganzen aber ist der Schutz der Bauforderungen in dem neuen Entwurf ebenso organisiert wie in dem letzten Entwurf von 1901. Um die Schädigung von Baugläubigern (Bauhandwerkern, Bauarbeitern, Baulieferanten) durch gewisse Bodenspekulanten und Bauunternehmer unmöglich zu machen, schlägt der Entwurf, indem er den bei einem Bau unbefriedigten Baugläubigern zunächst eine Sicherungshypothek auf den Bau einräumt, noch zwei Hauptmittel vor:

1. Um die zu hohe Bewertung und damit die zu hohe Belastung der Baustellen mit Hypotheken unmöglich zu machen, soll eine Vorbelastung vor der Sicherungshypothek der Baugläubiger nur dann zulässig sein, als für den Fall, daß die Vorbelastung den von einer besonderen Schätzungsbehörde festgestellten Baustellenwert überschreitet, für die Ueberschreitung Sicherheit zu Gunsten der Baugläubiger geleistet werden muß.

Mäcker & Schaufelberger
ZÜRICH I
1557 05
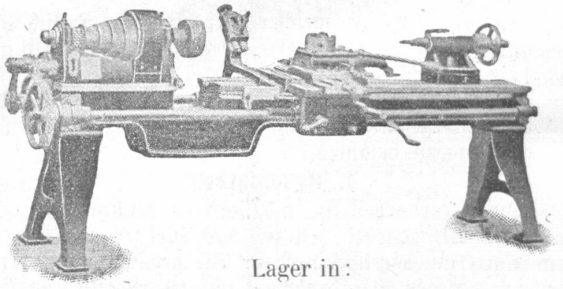
Lager in:
Werkzeug-Maschinen.